



Wettkampfvorschriften

Schweizer Meisterschaften Aerobic 2026

Wettkampfvorschriften Schweizer Meisterschaften Aerobic

Inhaltsverzeichnis

Kapitel 1	Allgemeine Bestimmungen	2
Artikel 1	Zweck	2
Artikel 2	Terminologie.....	2
Artikel 3	Geltungsbereich.....	2
Kapitel 2	Anlass	3
Artikel 4	Anmeldeprozess	3
Artikel 5	Ablauf des Anlasses	4
Artikel 6	Anlassorte	6
Kapitel 3	Organisatorische und administrative Bestimmungen	7
Artikel 7	Start- und Haftgelder	7
Artikel 8	Akkreditierungen.....	8
Artikel 9	Versicherung der Teilnehmenden.....	8
Artikel 10	Haftungsausschluss	9
Artikel 11	Änderungen oder Absage.....	9
Artikel 12	Bekleidung und Werbung auf Tenues	9
Artikel 13	Zustimmung zu Foto- und Filmaufnahmen, Urheberrechte.....	9
Artikel 14	Medienakkreditierung.....	9
Artikel 15	Datennutzung und Datenschutz.....	9
Kapitel 4	Schlussbestimmungen	10
Artikel 16	Inkrafttreten und Genehmigung	10
Artikel 17	Vorschriftsänderungen	10
Artikel 18	Schlussbestimmungen	10



Kapitel 1 Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Zweck

¹Die Wettkampfvorschriften für die Schweizer Meisterschaften Aerobic regeln deren ordnungsgemässe Organisation und Durchführung.

²Als Rechtsgrundlage dienen die Statuten des Schweizerischen Turnverbands (STV).

Artikel 2 Terminologie

¹Für die unter diesen Vorschriften geregelten Wettkämpfe wird in allgemeiner Weise der Ausdruck «Anlass» verwendet.

²Für den weiteren Verlauf dieses Reglements werden teilnehmende Vereine, Riegen, Spezialriegen und Partnerverbände sowie deren Mitglieder als «Teilnehmende» bezeichnet.

Artikel 3 Geltungsbereich

Art. 3.1 Geltungsbereich

Die vorliegenden Wettkampfvorschriften gelten für folgende Organisationen sowie natürliche Personen:

- a) das für die Organisation des Anlasses zuständige Organisationskomitee (OK), die Wettkampfleitung, Richtende und Funktionäre;
- b) die Vereine, Riegen und Verbände, welche sich für die in diesen Vorschriften genannten Disziplinen anmelden;
- c) alle Mitglieder der in Buchstabe b dieses Artikels genannten Vereine, Riegen und Verbände;
- d) alle besuchenden Gäste des Anlasses.

Art. 3.2 Beachtung der sportartenspezifischen Weisungen

Für die ordnungsgemässe Organisation und Instruktion der Richtenden, Durchführung der einzelnen Wertungen sowie für die Beachtung der weiteren sportartenspezifischen Regelungen sind die Weisungen Aerobic sowie die sich darauf stützenden weiterführenden Dokumente (wie z.B. Hilfsnotenblätter) massgebend.

Art. 3.3 Ethik- und Doping-Statut

¹Durch Organisation, Teilnahme oder Besuch des Anlasses anerkennen und unterstellen sich alle Teilnehmende, Leitende, Funktionär*innen und Mitarbeitende bzw. Beauftragte der in Art. 3.1 genannten Organisationen und Personen dem Ethik-Statut des Schweizer Sports sowie dem Doping-Statut von Swiss Olympic.

²Mutmassliche Verstösse gegen das Ethik-Statut des Schweizer Sports und/oder das Doping Statut von Swiss Olympic werden von Swiss Sport Integrity (SSI) untersucht und gemäss dem Ethik-Statut des Schweizer Sports entsprechend sanktioniert. Das Schweizer Sportgericht (SSG) ist ausschliesslich zuständig für die rechtliche Beurteilung und Sanktionierung von Verstössen gegen das Doping-Statut.

³Im Weiteren sind die Statuten des STV zu beachten.

Art. 3.4 Regularien STV

¹Im Übrigen sind die übergeordneten Reglemente des STV, insbesondere das Reglement Sanktionen und Busen, anwendbar.



Kapitel 2 Anlass

Artikel 4 Anmeldeprozess

Art. 4.1 Teilnahmeberechtigung

¹Zur Teilnahme berechtigt sind alle unter Artikel 3.1 Buchstabe c und d genannten Organisationen und Personen, welche im Zeitpunkt des Anmeldeschluss als Aktivmitglied im Sinne des Reglements Mitgliedschaft in der zentralen STV-Mitgliederdatenbank registriert sind. Zusätzlich steht auch Mitgliedern von Vereinen der Sport Union Schweiz (SUS) die Teilnahme offen.

²Im Falle von Mitgliedern von ausländischen Vereinen ergibt sich deren Teilnahmeberechtigung aus ihrer nachgewiesenen Mitgliedschaft beim jeweiligen nationalen Turnverband. Um sich anmelden zu können, muss der betreffende Verein zuerst ein Teilnahmegesuch an die Abteilung Sportförderung stellen. Bei Gutheissung dieses Gesuchs durch die Abteilungsleitung erfolgt die Anmeldung gemäss Art. 4.2 dieser Vorschriften.

³Die Verantwortung für die entsprechende Kontrolle obliegt dem STV. Eine Kontrolle der gültigen Vereinsmitgliedschaft erfolgt durch die Abteilung Sportförderung. Angemeldete Teilnehmende, welche nicht über eine gültige Vereinsmitgliedschaft verfügen, werden nicht zu den Wettkämpfen zugelassen und keine Akkreditierung ausgestellt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Reglements «Kontrolle der STV-Mitgliedschaft bzw. STV-Mitgliederkarte».

⁴Die Teilnahme kann pro Disziplin, Kategorie oder für den gesamten Wettkampf aufgrund begrenzter Kapazitäten durch die Wettkampfleitung in Absprache mit dem OK eingeschränkt werden. Die Berücksichtigung der Vereine erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs der Anmeldungen. Weitere Vereine werden auf eine Warteliste gesetzt.

⁵Mitglieder der Wettkampfleitung sowie Richtenden sind von der Teilnahme sowie einer Funktion als Betreuende ausgeschlossen.

Art. 4.2 Anmeldung

¹Die Anmeldung der Personen für den Anlass erfolgt durch die im teilnehmenden Verein zuständige Person (z.B. Präsidium, Technische Leitung oder andere Vorstandsmitglieder bzw. Personen mit Funktionen im Verein) bzw. individuell bei 3er- bis 5er-Teams und Paaren. Sämtliche Teilnehmende sind verpflichtet vom Inhalt dieser Wettkampfvorschriften Kenntnis zu nehmen und im Rahmen der Anmeldung diesen zuzustimmen.

²Die Anmeldung ist zwingend über das durch den STV zur Verfügung gestellte Anmeldetool «STV-Contest» durchzuführen.

³Bei der Anmeldung sind folgende Informationen anzugeben:

- Name des teilnehmenden Vereins/ Riege
- Anzahl und Namen der teilnehmenden Personen pro Disziplin und/oder Kategorie
- Gruppenbild des teilnehmenden Vereins, Teams oder Paares
- Gewünschte Grösse der Wettkampffläche (vgl. Art. 6.3 dieser Vorschriften)
- Anzahl der benötigten Akkreditierungen

Bei der Anmeldung ist zu beachten, dass eine Person pro teilnehmendem Verein und Disziplin nur einmal eingesetzt werden kann. Mehrfacheinsätze in verschiedenen Disziplinen sind möglich. Auf eine Vereinbarkeit der Startzeiten für Mehrfacheinsätze wird bei der Erstellung der Startlisten und Zeitpläne nicht geachtet.

⁴Für die Anmeldung sind zwingend die Termine gemäss Art. 4.3 dieser Vorschriften zu beachten. Nach Anmeldeschluss sind nur noch Abmeldungen möglich.



⁵Zur Überprüfung der Anmeldung in der korrekten Alterskategorie sowie der Identität von Teilnehmenden, können in der Vorbereitung auf den Anlass sowie vor Ort Kontrollen durchgeführt werden. Für alle Altersgruppen gilt der Jahrgang gemäss einem amtlichen Dokument.

Art. 4.3 Terminübersicht

Für diesen Anlass sind folgende verbindliche Termine zu beachten:

- | | |
|---|--------------------|
| - Anmeldeschluss sowie Bestellungen (Akkreditierungen etc.) | 28. Juli 2026 |
| - Zahlung Start- und Haftgelder | 31. August 2026 |
| - Upload Musik | 30. September 2026 |

Artikel 5 Ablauf des Anlasses

Art. 5.1 Modus

¹Es werden für sämtliche in diesen Vorschriften genannten Kategorien Vorrunden durchgeführt. Falls in einer Kategorie weniger als fünf unterschiedliche Vereine, Teams oder Paare teilnehmen, bildet die Vorrunde gleichzeitig die Finalrunde. In allen anderen Fällen dient die Vorrunde der Qualifikation für die Finalrunde. Bei weniger als drei teilnehmenden Vereinen, Teams oder Paaren wird die Kategorie nicht durchgeführt.

²Der Zeitpunkt der Finalrunde wird nach Anmeldeschluss gemäss Art. 4.3 dieser Vorschriften für sämtliche Kategorien durch die Wettkampfleitung festgelegt. Die Anzahl der Teilnehmenden, die sich für die Finalrunde qualifizieren, ergibt sich wie folgt:

- Bei fünf bis sieben Teilnehmenden: Drei Finalisten
- Bei acht bis 24 Teilnehmenden: Vier Finalisten
- Ab 25 Teilnehmenden: Fünf Finalisten.

Sämtliche Finalisten treten in ihrer jeweiligen Kategorie in umgekehrter Reihenfolge ihrer Klassierung in der Vorrunde an.

³Sollte sich eine teilnehmende Person während des Einturnens oder Wettkampfs verletzen so kann sie durch eine Person ersetzt werden, sofern sie die Teilnahmevoraussetzungen gemäss Art. 4.1 dieser Vorschriften erfüllen. Zudem muss eine schriftliche Bestätigung der Sanität am Anlassort oder ein Arztzeugnis über die Verletzung der Wettkampfleitung vorgewiesen werden. Falls ein Verein oder ein 3er- bis 5er-Team in der Finalrunde nicht mit der gleichen Anzahl Personen antreten kann wie in der Vorrunde, so werden die entsprechenden Teilnehmenden von der Finalteilnahme ausgeschlossen.

Art. 5.2 Wettkampfleitung

Der Anlass wird von einer durch die Abteilung Sportförderung ernannten Wettkampfleitung geleitet.

Art. 5.3 Richtende

Die Wettkampfleitung ernennt die für die jeweiligen Disziplinen und Kategorien notwendigen Richtenden.

Art. 5.4 Sportarten, Disziplinen und Kategorien

¹An den durch diese Vorschriften geregelten Wettkämpfen werden Wettkämpfe in der Sportart Aerobic ausgetragen.

²Der Anlass wird in folgenden Disziplinen ausgetragen:

- Verein
- 3er bis 5er-Teams



- Paare

³In jeder Disziplin erfolgt die Austragung der Wettkämpfe in folgenden Kategorien:

- U17
- Aktive
- 35+

⁴Es sind die jeweiligen geltenden Weisungen zu beachten.

Art. 5.5 Startlisten und Zeitpläne

Die Startlisten und Zeitpläne werden von der Wettkampfleitung erstellt. Deren Publikation erfolgt durch den STV jeweils über die Webseite des betreffenden Anlasses.

Art. 5.6 Vorbereitung

Zur Vorbereitung und für das Aufwärmen auf den Wettkampf werden durch das OK geeignete Räume oder Plätze zur Verfügung gestellt. Zusätzlich wird durch das OK ein Einturnplan erstellt und auf der Webseite des Anlasses aufgeschaltet.

Art. 5.7 Bewertung

¹Die Bewertung der Wettkämpfe erfolgt gemäss den für die Sportarten einschlägigen Weisungen sowie weiterführenden Dokumenten.

²Über die im Wettkampf erzielte Note wird keine Auskunft erteilt.

³Bei Notengleichheit ist die bessere T-Note für die Rangierung massgebend. Falls auch die T-Noten gleich ausfallen, wird im gleichen Rang klassiert.

⁴Für die Schlussrangierung der Finalisten zählt ausschliesslich das Resultat der Finalrunde.

Art. 5.8 Ordnungsabzüge & Disqualifikation

¹Ergänzend zu den Ordnungsabzügen und Verstössen aus den sportartspezifischen Weisungen, können die jeweiligen Wettkampfleitungen nach eigenem Ermessen bei den nachfolgenden Verstössen folgende Ordnungsabzüge vornehmen:

- | | |
|---|-------------|
| - Verspätete Teilnahme des Vereins | 0.50 Punkte |
| - Einturnen in Abweichung von Art. 5.6 dieser Wettkampfvorschriften | 0.30 Punkte |

²Verstösse gegen die sportartenspezifischen Weisungen oder diese Vorschriften können zudem mit Disqualifikation vom Anlass geahndet werden.

Art. 5.9 Fehlverhalten

Bei allgemeinem oder unsportlichen Fehlverhalten können zudem zusätzliche Sanktionen nach Massgabe des Reglements Sanktionen und Bussen ausgesprochen werden.

Art. 5.10 Auszeichnungen & Titel

¹Wer in einer in diesen Vorschriften genannten Disziplin und Kategorie nach den für die Disziplin und Kategorie anwendbaren Weisungen und weiterführenden Dokumenten die höchste Note erzielt, erreicht den ersten Rang. Diese Teilnehmenden dürfen zudem die Bezeichnung «Schweizer Meister» in den betreffenden Disziplinen und Kategorien führen.

²Der Titel «Schweizer Meister» wird in all denjenigen Disziplinen vergeben, in denen per Anmeldeschluss mindestens fünf Teilnehmende gemeldet wurden. Ansonsten wird der Titel «Disziplinsieger» vergeben



³Falls ausländische Vereine den ersten Platz belegen werden diese nicht als «Schweizer Meister» bezeichnet. In diesem Falle wird der/die erste Schweizer Teilnehmende zum «Schweizer Meister» gekürt.

⁴Folgende Auszeichnungen werden vergeben:

- Für den ersten Rang: Das Abzeichen «Schweizer Meister», es sei denn der Fall von Art. 5.10 Abs. 3 dieser Wettkampfvorschriften ist eingetreten
- Für den ersten bis dritten Rang: Die jeweiligen Podestauszeichnungen für die Teilnehmenden
- Ab dem vierten Rang: Für die 40% der bestplatzierten gestarteten Teilnehmenden eine Auszeichnung.

Art. 5.11 Ablauf Rangverkündigungen

¹Die Wettkampfleitung informiert die teilnehmenden Vereine über den Ablauf der Rangverkündigungen am jeweiligen Anlagentag.

²Die Rangverkündigungen finden jeweils im Anschluss an den Wettkampf statt. Bei Rangverkündigungen müssen sämtliche Teilnehmende in einheitlicher Kleidung daran teilnehmen.

³Es werden keine Auszeichnungen vorher abgegeben oder nachgesandt.

⁴Falls ausländische Vereine den ersten Platz belegen, werden diese in einer separaten Rangverkündigung geehrt.

Art. 5.12 Einsprache

¹Einsprachen gegen sportliche Entscheide oder Wertungen der einzelnen Richtenden sind sofort nach deren Bekanntgabe durch die betroffenen Teilnehmenden der Wettkampfleitung unter Nutzung des betreffenden Protestformulars schriftlich zu melden. Zudem müssen mit der Einsprache CHF 200.00 bei der Wettkampfleitung hinterlegt werden.

²Eine Einsprache darf sich lediglich auf ausgesprochene Ordnungsabzüge gemäss Art. 5.8 dieser Vorschriften sowie offensichtlich willkürliche oder falsche Vorkommnisse beschränken.

²Über die Einsprache entscheidet die Wettkampfleitung unverzüglich und endgültig. Eine Rekursmöglichkeit ist nicht vorgesehen. Wird der Einsprache der Teilnehmenden nicht entsprochen und als Folge die Note nicht korrigiert, so verfallen die CHF 200.00 zugunsten der Wettkampfleitung.

Artikel 6 Anlansorte

Art. 6.1 Durchführungsorte

¹Der in Art. 5 dieser Vorschriften definierten Anlass wird an einer durch das OK organisierten Sporthalle auf Teppich durchgeführt.

²Das OK sorgt dafür, dass sämtliche Anlansorte und -anlagen den Anforderungen der für die jeweiligen Sportarten geltenden Weisungen und weiterführenden Dokumente genügen.

Art. 6.2 Sicherheitsbestimmungen

¹Das OK sowie die Wettkampfleitung stellen sicher, dass sämtliche Anlagen sowie das dafür notwendige Material sämtliche Sicherheitsstandards der für die jeweiligen Sportarten geltenden Weisungen und weiterführenden Dokumente erfüllen.

²Zusätzlich kontrollieren alle Teilnehmenden selbständig vor jedem Einsatz die Auslegung des Teppichs sowie andere der Sicherheit dienenden Elemente.



Art. 6.3 Material

¹Die Wettkampfflächen weisen für den Anlass folgende Dimensionen auf:

- In der Disziplin «Verein»: 12x12 Meter, 12x18 Meter oder 12x24 Meter
- In der Disziplin «3er- oder 5er-Teams»: 9x9 Meter, 12x12 Meter und 12x18 Meter
- In der Disziplin «Paare»: 9x9 Meter, 12x12 Meter

²Auf sämtlichen Wettkampfflächen ist das Tragen von Fitnessschuhen mit abfärbenden Sohlen nicht erlaubt.

Art. 6.4 Musik

¹Das OK ist zuständig für das zur Übertragung der Begleitmusik notwendige Abspielgerät sowie der dafür nötigen Schallgeräte.

²Die Dateien für die Begleitmusik dürfen nicht grösser als 12 MB sein und müssen im MP3-Format («.mp3») hochgeladen werden.

³Die Teilnehmenden sind dafür verantwortlich ein Datenspeichergerät als Ersatz an die jeweiligen Wettkämpfe mitzunehmen.

⁴Eine Probe der hochgeladenen Begleitmusik ist nicht vorgesehen.

⁵Im Übrigen gelten die «Richtlinien Tonwiedergabe und Beschallung an Anlässen des Schweizerischen Turnverbands».

Art. 6.5 Garderoben

Für die Teilnehmenden sowie die Richtenden sind durch das OK geeignete Garderoben oder vergleichbar geeignete Umziehräume sowie Duschen bereitzustellen.

Art. 6.6 Unterkunft und Verpflegung

¹Das OK sorgt dafür, dass über die gesamte Dauer des Anlasses eine Verpflegung aller Teilnehmenden, Richtenden sowie sämtlicher Mitglieder der Wettkampfleitungen verfügbar ist.

²Die Organisation einer geeigneten Unterkunft für und während der Dauer des Anlasses ist Sache der Teilnehmenden.

Kapitel 3 Organisatorische und administrative Bestimmungen

Artikel 7 Start- und Haftgelder

Art. 7.1 Startgeld

¹Für die Anmeldung an den Wettkämpfen werden folgende Startgelder pro Anmeldung in einer Kategorie und Disziplin erhoben:

- Vereine CHF 100.00
- 3er- bis 5er Teams CHF 80.00
- Paare CHF 70.00

²Die Bezahlung der Startgelder muss spätestens gemäss Art. 4.3 dieser Vorschriften definierten Zeitpunkt über das Anmeldetool «STV-Contest» zuhanden des OK erfolgen. Die Rechnung wird im Anmeldetool «STV-Contest» zur Verfügung gestellt. Es werden keine separaten Rechnungen per E-Mail oder Post verschickt.



³Melden sich Teilnehmende nach erfolgter Anmeldung von einer oder mehreren Disziplinen und/oder Kategorien ab, so wird das bereits bezahlte Startgeld bis zum Anmeldeschluss gemäss Art. 4.3 dieser Vorschriften vollständig zurückbezahlt. Bei einer Abmeldung bis zu 30 Tage vor dem entsprechenden Wettkampftag wird die Hälfte zurückbezahlt, danach erfolgt keine Rückerstattung mehr.

Art. 7.2 Haftgeld

¹Die in diesen Vorschriften erhobenen Haftgelder dienen als Sicherheitsleistung für die ordnungsgemässe Planung des entsprechenden Anlasses und zur Absicherung möglicher Kostenfolgen, falls Teilnehmende ihren Pflichten, insbesondere der in diesen Vorschriften definierten Terminen, nicht oder unvollständig nachkommen.

²Die Höhe des Haftgelds beträgt pro Verein CHF 200.00 und ist in Art. 4.3 dieser Vorschriften definierten Anmeldeschluss über das Anmeldetool «STV-Contest» zuhanden des OK zu leisten.

³Das OK darf das Haftgeld ganz oder teilweise einbehalten, wenn folgende, abschliessend aufgezählte Pflichtverletzungen vorliegen:

- | | |
|---|------------------------------|
| - Nichteinhalten von Terminen gemäss diesen Vorschriften
Verzugs und pro Pflichtverletzung | CHF 50.00, ab erstem Tag des |
| - Jeder zusätzliche Verzugstag | CHF 10.00 |
| - Nichtantritt von Teilnehmenden | CHF 200.00 |

⁴Die Rückzahlung von allfälligen Haftgeld-Guthaben an die Betroffenen erfolgt innerhalb von 30 Tagen nach Ende des letzten Anlagentages. Die Rückzahlung erfolgt anhand der durch den betreffenden Teilnehmenden gemachten Zahlungsangaben im Anmeldetool «STV-Contest».

Artikel 8 Akkreditierungen

¹Der Preis für Akkreditierungen der Aktiven und 35+ beträgt CHF 80.00, für Teilnehmende der U17 CHF 40.00. Dieser deckt die Unkosten des OKs sowie des STV und eine Mahlzeit. Sie ermöglicht zudem den Zutritt auf die Wettkampfflächen des Anlasses und berechtigt zum freien Eintritt auf die Plätze für Besuchende.

²Die Teilnehmenden Akkreditierung ist für Teilnehmenden obligatorisch.

³Der Preis für Akkreditierungen für Betreuende beträgt den vom Ok definierten Eintrittspreis und muss zusätzlich zur Akkreditierung für Teilnehmende über das Anmeldetool «STV-Contest» bestellt werden. Die Akkreditierungen für Betreuende sind nicht übertragbar und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

Artikel 9 Versicherung der Teilnehmenden

¹Sämtliche teilnehmende Personen tragen die volle Verantwortung für ihre Gesundheit und ihren körperlichen Zustand und nehmen nur dann am Anlass teil, wenn sie in ausreichender körperlicher Verfassung sind. Bei allfälligen Bedenken wird vor der Teilnahme ein Arztbesuch empfohlen. Eine Teilnahme erfolgt auf eigene Gefahr.

²Die teilnehmenden Personen sind dafür verantwortlich, einen ausreichenden Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutz zu haben. Personen ohne UVG-Deckung stellen sicher, dass in ihrer Krankenversicherung die Unfalldeckung nicht sistiert ist oder dass eine gleichwertige Unfallversicherung besteht.

³Im Falle einer Aktivmitgliedschaft in ihrem jeweiligen teilnehmenden Verein können gemäss den geltenden Bestimmungen der Sportversicherungskasse (SVK) die betreffenden Personen gegen Unfallfolgen, bestimmte Sachschäden (z.B. Brillen) und Haftpflichtfälle versichert sein. Massgebend sind die einschlägigen Bestimmungen der SVK, insbesondere zu versicherten Risiken, Deckungsumfang, Selbstbehalten und Ausschlüssen.



⁴Allfällige Zusatz- oder Ersatzversicherungen zur Erweiterung des Schutzes und zur Vermeidung von Deckungslücken sind Sache der teilnehmenden Personen.

Artikel 10 Haftungsausschluss

Der STV und das OK übernehmen keine Haftung für Personen- oder Sachschäden, die im Zusammenhang mit der Teilnahme am Anlass entstehen, es sei denn, die Schäden wurden vorsätzlich oder grobfahrlässig durch den STV bzw. das OK verursacht.

Artikel 11 Änderungen oder Absage

¹Der STV bzw. das OK behält sich das Recht vor, den Anlass oder Teile davon aus wichtigen Gründen, wie z.B. aufgrund höherer Gewalt oder mangelnder Teilnehmerzahl, abzusagen oder das Format (Datum, Ort, Zeitplan etc.) zu ändern.

²Für die Rückerstattung von bereits entrichteten Startgeldern und bezahlten Akkreditierungen wird sinngemäss auf Art. 7.1 Abs. 3 dieser Wettkampfvorschriften verwiesen.

Artikel 12 Bekleidung und Werbung auf Tenues

¹Für Bekleidung am Anlass sind die «Richtlinien Bekleidung an STV-Anlässen» zu beachten. Für Betreuende, die sich auf den Wettkampfflächen aufhalten, gilt zudem, dass diese Turnkleidung und Turnschuhe tragen. Ein Nichtbefolgen dieser Anordnungen kann von der Wettkampfleitung mit Verweis von der Wettkampffläche bestraft werden.

²Für sämtliche Beschriftungen auf der Bekleidung von teilnehmenden Personen sind weiter die «Richtlinien - Werbung auf Tenues an STV-Anlässen» zu beachten.

Artikel 13 Zustimmung zu Foto- und Filmaufnahmen, Urheberrechte

¹Mit der Anmeldung bzw. mit Besuch an den entsprechenden Anlass willigen die teilnehmenden Personen bzw. Besuchenden ein, dass während und im Zusammenhang mit dem Wettkampf Foto- und Filmaufnahmen gemacht werden dürfen.

²Die teilnehmende Person räumt dem STV bzw. dem OK das Recht ein, diese Foto- und Filmaufnahmen zeitlich und räumlich unbeschränkt zu nutzen, zu veröffentlichen, zu vervielfältigen und zu verbreiten, auch zu Werbezwecken, ohne dass hierfür eine Vergütung geschuldet wird.

³Der STV bzw. das OK behält sich sämtliche Urheberrechte an Bildern, Videos und anderen Medien, die während bzw. im Zusammenhang mit dem Anlass aufgenommen werden, vor.

Artikel 14 Medienakkreditierung

¹Für Medienschaffende, die beabsichtigen eine Berichterstattung zu dem in diesen Vorschriften erwähnten Anlass zu erstellen, kann eine entsprechende Akkreditierung durch das OK ausgestellt werden.

²Für den Akkreditierungsprozess sowie die weiteren Voraussetzungen sind die «Medien- und Akkreditierungsvorgaben für Organisationskomitees (OK)» zu beachten.

Artikel 15 Datennutzung und Datenschutz

¹Die teilnehmende Person erklärt sich damit einverstanden, dass die bei der Anmeldung angegebenen bzw. in der STV-Mitgliederdatenbank hinterlegten, für den Anlass relevanten Daten (u.a. Name und Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Mailadresse, Telefonnummer, Verein) zum Zweck der Organisation und Durchführung durch den STV bzw. das OK oder Dritte verwendet werden dürfen.



²Die teilnehmende Person versichert mit der Anmeldung, dass die angegebenen Daten korrekt sind. Die teilnehmende Person kann jederzeit Auskunft betreffend der persönlichen Daten verlangen und bei der Abteilung Sportförderung gegebenenfalls die Berichtigung der bearbeiteten Personendaten verlangen. Eine Löschung bzw. Sperrung der Daten ist mit der Teilnahme am Anlass nicht vereinbar und kann deshalb nicht erwirkt werden.

³Die teilnehmende Person nimmt zur Kenntnis und ist damit einverstanden, dass Resultate des Anlasses veröffentlicht werden und für die Zukunft einsehbar bleiben.

⁴Der STV bzw. das OK verpflichten sich, die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen einzuhalten und die Daten der teilnehmenden Personen vertraulich zu behandeln.

Kapitel 4 Schlussbestimmungen

Artikel 16 Inkrafttreten und Genehmigung

Die vorliegenden Wettkampfvorschriften wurden vom Abteilungsleiter Sportförderung am 11.06.2026 genehmigt. Sie treten per 15.06.2026 in Kraft.

Artikel 17 Vorschriftenänderungen

Änderungen der vorliegenden Wettkampfvorschriften bedürfen der Genehmigung durch den Abteilungsleiter Sportförderung.

Artikel 18 Schlussbestimmungen

¹Sollten einzelne Bestimmungen dieser Wettkampfvorschriften unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt.

²Bei allfälligen Streitigkeiten gilt als Gerichtsstand Aarau. Es ist schweizerisches Recht anwendbar.

Schweizerischer Turnverband

Abteilung Sportförderung

Jérôme Hübscher

Katja Zobrist

Aline Rey

Abteilungsleiter Sportförderung

Bereichsleiterin kompositorische Sportarten

Gesamtwettkampfleiterin SMA



Versionierung

Version	Genehmigung durch	Inkraftsetzung per
1.0	Abteilungsleiter Sportförderung 11.06.2026	15.06.2026

